

So eine Sache mit der Schenkung

Der Gesetzgeber verfolgte mit dem § 528 BGB ursprünglich die Absicht, den Schenker vor einer unerwarteten Verarmung zu schützen. Wer in Not gerät, wird vom Sozialsystem des Staates unterschützt.

Doch wenn etwas zu holen ist, will auch der Staat diese Geschenke aus Ausgleich für seine Ausgaben wieder haben.

So kann es also schnell vorbei sein mit den Geschenken. Wer also verschenkt hat und **unerwartet in eine Notlage** gerät, der soll sein Geschenk zur Behebung seiner Not gem. § 528 BGB vom Beschenkten zurück verlangen können.

Dies ist natürlich nur möglich, wenn der Nutznießer des Geschenkes dieses noch hat.

Häufig sind es also die Sozialämter, die zum Ausgleich ihrer Ausgaben für einen Bedürftigen sich im Rahmen der Überleitungsvorschriften im § 93 SGB XII an die Beschenkten wenden und so die Geschenke zurück verlangen.

In diesen Fällen ist die Überraschung dann groß.

Häufig haben die Eltern den Kindern ein Geschenk übertragen. Nun kommt die Situation, dass durch eine Pflegenotwendigkeit erhebliche Kosten auf die Eltern zukommen, die zunächst vom Sozialamt getragen werden. Gibt es dann im Rahmen der Rückforderungsermittlung den Hinweis auf eine Schenkung, die noch nicht 10 Jahre alt ist, dann kann es dazu führen, dass das Sozialamt diese Geschenke ersatzweise zurück verlangt, um die eingesetzten Kosten auszugleichen.

Wann muss zurückgegeben werden?

Die Voraussetzungen eines Rückforderungsanspruchs:

- die Schenkung ist vollzogen
- der Schenker ist außerstande, seinen eigenen angemessenen Unterhalt oder den eines ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten zu bestreiten
- der Schenker hat seine **Notlage nicht vorwerfbar herbeigeführt**, § 529 Abs. 1 BGB.
- die Schenkung liegt nicht mehr als 10 Jahre zurück.
- der **Beschenkte gefährdet durch die Rückgabe nicht seine eigene wirtschaftliche Existenz**, § 529 Abs. 2 BGB.

Wichtig: § 529 BGB enthält Einreden, die der Beschenkte zur Abwendung des Rückforderungsverlangens ausdrücklich geltend machen muss.

Die bloße **Gefahr einer Verarmung** löst den Anspruch nicht aus.

Möglichkeiten des Abwendung

Der Beschenkte hat das Geschenk herauszugeben bzw. nach § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz zu leisten. Hat er das Geschenk komplett verbraucht und auch keine Vorteile mehr aus der Schenkung, so steht ihm die **Einrede des Wegfalls der Bereicherung** gemäß § 818 Abs. 3 BGB zu.

Unterhalt statt Rückgabe

§ 528 Abs. 1 Satz 2 BGB räumt den Beschenkten ferner eine **Abwendungsbefugnis** ein: Er kann die Herausgabepflicht durch Zahlung des notwendigen Unterhalts bis zur Höhe des Geschenkwertes abwenden.

Besteht das Geschenk beispielsweise in einem werthaltigen Grundstück, kann diese Variante eine durchaus sinnvolle Lösung darstellen.

Die **Beweislast** für die Verarmung liegt beim Schenker. Hierzu gehört auch die Darlegung der Umstände, die ihm die Erzielung eigener notwendiger Einnahmen unmöglich machen. Dies gilt auch für den Sozialhilfeträger, wenn er den Anspruch durchsetzen will.

Der Schenkende kann dem Staat die Rückforderung nicht verbieten

Die **persönliche Natur des Rückforderungsanspruchs** bedingt, dass es grundsätzlich der **Entscheidungsgewalt des Schenkers** obliegt, ob er den Rückforderungsanspruch geltend macht.

Dies gilt aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dann nicht, wenn der Beschenkte durch Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu erkennen gibt, dass er ohne die Rückforderung des Geschenks nicht in Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. In diesem Fall können auch die Erben (oder auch der Nachlassverwalter) den Anspruch geltend machen bzw. an den Sozialhilfeträger abtreten.

Für den Fall **mehrerer Beschenkter** sieht das Gesetz **eine zeitliche Rangfolge vor**. Gemäß § 528 Abs. 2 BGB haftet zunächst der zuletzt Beschenkte. Der jeweils zuvor Beschenkte haftet nur, soweit der jeweils später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

Wenn eine derartige Situation eintritt ist es ratsam, Rechtsrat einzuholen.